

4. Auflage

# Vergewaltigt

INFORMATIONEN UND HILFSANGEBOTE  
FÜR FRAUEN IN RHEINLAND-PFALZ



FRAUENNOTRUF MAINZ E.V.



## FINANZIERT DURCH:

Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur  
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz  
Landeskrankenkassen Rheinland-Pfalz

## IMPRESSUM

Herausgeberin: Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. Mainz

Redaktion: Wida Babakarkhel-Zeifri

Gestaltung: cala media GbR

Photos: Titel: riskiers; Vorwort: Akim!; S. 6: panchen;  
S. 10: Shuwal | Leuchtspur.at; S. 13: una.knipsolina;  
S. 14: riskiers; S. 26: ishot; S. 28: auss97;  
S. 40: Seleneos / photocase.com

4., überarbeitete Auflage: November 2013

# Inhalt

---

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Was ist eine Vergewaltigung bzw. sexualisierte Gewalt?                 | 7  |
| 2   | Folgen eines sexuellen Übergriffs                                      | 9  |
| 3   | Was bieten die Frauennotrufe an?                                       | 12 |
| 4   | Rechtliche Schritte und Möglichkeiten                                  | 15 |
| 4.1 | Wichtige Schritte nach einer Vergewaltigung                            | 16 |
| 4.2 | Medizinische Versorgung und<br>[verfahrensunabhängige] Spurensicherung | 17 |
| 4.3 | Anzeige und Ermittlungsverfahren                                       | 19 |
| 4.4 | Gerichtsverfahren  | 21 |
| 4.5 | Finanzielle Unterstützung  | 24 |
| 5   | Informationen für Angehörige   | 27 |
| 6   | Adressen   | 30 |
| 6.1 | Beratungsstellen   | 30 |
| 6.2 | Internetadressen   | 37 |
| 7   | Anhang   | 38 |



# Vorwort zur 4. Auflage

In einer repräsentativen Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)<sup>1</sup> aus dem Jahr 2004 gaben 13 Prozent der befragten Frauen an, seit dem 16. Lebensjahr Formen von sexueller Gewalt im engen strafrechtlichen Sinne erlebt zu haben. Damit wird das hohe Ausmaß der Gewalterfahrungen von Frauen deutlich.

Vergewaltigung ist eine der schlimmsten Formen sexueller Übergriffe. Sie stellt eine tiefe körperliche und seelische Verletzung dar und löst zahlreiche, zum Teil widersprüchliche Gefühle aus.

Obwohl Notruf- und Frauenberatungsstellen seit vielen Jahren über sexualisierte Gewalt aufklären, halten sich alte Vorstellungen im Alltagsbewusstsein. Die meisten Frauen befassen sich selbst oft erst dann mit dem Thema, wenn sie oder eine ihnen nahestehende Person von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Nach einer Vergewaltigung fällt es Frauen dann oft schwer, weitere Handlungsschritte zu planen und mögliche Folgen abzuwägen.

---

<sup>1</sup> Lebenssituation; Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMFSFJ 2004




In Rheinland-Pfalz gibt es 12 Frauennotrufe als Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt.

Neben der Unterstützung von betroffenen Frauen und Mädchen, sowie deren Bezugspersonen ist die Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Auch nach so vielen Jahren sind qualifizierte Fachstellen zum Thema sexualisierte Gewalt dringend zur Unterstützung von Betroffenen und Bezugspersonen erforderlich, damit eine Möglichkeit eröffnet wird die Gewalterfahrungen zu verarbeiten.

Wir hoffen, dass diese Broschüre als Unterstützung für betroffene Mädchen und Frauen dienen kann. Sie enthält wichtige Informationen über das Thema Vergewaltigung, über Folgen, Rechte und Möglichkeiten. Darüber hinaus benennt sie Beratungs- und Anlaufstellen, die Frauen bei der Verarbeitung des Erlebten unterstützen.

*Notruf und Beratung für  
vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. Mainz*

A close-up photograph of a person's hand reaching out and touching a blue metal fence. The hand is positioned on the left side of the frame, with fingers slightly spread. The fence is made of vertical blue metal bars. The background is a blurred outdoor setting with green foliage and a blue sky. A semi-transparent teal circle with a white dotted border is overlaid on the left side of the image, containing white text.

*Jede  
Vergewaltigung  
bedeutet  
eine schwere  
Persönlichkeits-  
verletzung.*

# Was ist eine Vergewaltigung bzw. sexualisierte Gewalt?

---

Jede Frau hat ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und kann jederzeit sexuelle Handlungen ablehnen. Handelt der Täter gegen den erkennbaren Willen der Frau, ist es eine Vergewaltigung. Strafrechtlich ist eine Vergewaltigung eng definiert und entspricht nicht immer dem Empfinden der betroffenen Frauen.

Nicht immer und nicht allen Frauen ist es möglich, ihre Ablehnung deutlich auszudrücken, wenn sie beispielsweise schlafen oder bewusstlos sind. Oder wenn Frauen auf Grund einer Behinderung / Beeinträchtigung sich nicht äußern und / oder körperlich wehren können. Oder wenn Frauen aus Angst vor weiteren negativen Folgen sich nicht wehren, beispielsweise wenn sie bereits länger in einer Beziehung leben, in der der Partner wiederholt gewalttätig war.

Frauen erleben diese Handlungen als Vergewaltigung, auch wenn dies vom Gesetz anders bewertet wird.

Die Vergewaltigung ist nur **eine** Form der sexualisierten Gewalt. Weitere Formen von Gewalt stellen die sexuelle Nötigung, die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, sowie Übergriffe im öffentlichen und privaten Raum dar.

Immer wieder ist im Zusammenhang mit Vergewaltigung auch von sogenannten „K.O.-Tropfen“ zu lesen. „K.O.-Tropfen“ sind Substanzen, die eingesetzt werden, um einen Zustand der Willens- und Hilflosigkeit zu erreichen. Dieser Zustand wird dann ausgenutzt, um die betroffenen Frauen sexuell zu missbrauchen. In den meisten Fällen werden diese Substanzen den Betroffenen unbemerkt ins Getränk beigemischt. Dies kann sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum geschehen.

Die Nachweisbarkeit von „K.O.-Tropfen“ in Blut und Urin ist bei vielen Stoffen nur kurz möglich, in der Regel etwa 6 bis 12 Stunden nach Verabreichung.

Bei sexualisierter Gewalt kann das tatsächlich Erlebte anders sein als die Vorstellungen, die über die Medien oder die Öffentlichkeit zuvor vermittelt wurden. Es bleibt insgesamt stets unberücksichtigt, dass gerade dort, wo sich Frauen scheinbar am Sichersten fühlen – im Bekannten- und Familienkreis sowie am Arbeitsplatz – die Erfahrung mit männlicher Gewalt am Größten ist.

Dadurch sind betroffene Frauen oft unsicher, ob das Erlebte als Gewalt und eine Straftat zu verstehen ist und was ihre rechtlichen Möglichkeiten sind. Tatsächlich stimmen das Empfinden der Frauen und die gesetzlichen Definitionen auch nicht immer überein.

Der Begriff der sexualisierten Gewalt wird von den Fachberatungsstellen daher sehr weit ausgelegt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, was die Frau selbst als sexualisierte Gewalt empfindet. Darunter kann alles fallen, was gegen ihren Willen geschieht.



# Folgen eines sexuellen Übergriffs


---

Jeder erzwungene sexuelle Übergriff und jede Vergewaltigung stellt für Frauen eine tiefe körperliche und seelische Demütigung und Kränkung dar. Ihre sexuelle Selbstbestimmung wurde verletzt, ihre persönliche Grenze wurde gewaltsam überschritten.

Eine Vergewaltigung löst immer eine längerfristige emotionale Krise aus. Frauen, die Gewalt erlebt haben, können als Folge unter verschiedenen Problemen leiden, beispielsweise unter Ängsten, Schuld- und Schamgefühlen, körperlichem Unwohlsein, Gefühlen der Wertlosigkeit und Hoffnungslosigkeit, Alpträumen und Schlafstörungen.

Mögliche oft widersprüchlich erscheinende Empfindungen können sein:

- *sich beschmutzt fühlen*
- *quälende, immer wiederkehrende Erinnerungen, die sich anfühlen, als würde die Gewalt sich im Moment wiederholen (Flashbacks)*
- *Probleme in der Partnerschaft und mit der Sexualität*
- *der Wunsch so zu leben, als wenn nichts geschehen wäre*

A woman in a green dress is walking barefoot on a wooden log over water. The background is a soft-focus natural setting. A dark green circular graphic with a white dotted border is overlaid on the right side of the image, containing white text.

*Begeben  
Sie sich an  
Orte, an denen  
Sie sich sicher und  
geborgen  
fühlen ...*

In dieser belastenden Zeit ist es gut, etwas für sich tun.

- *Es ist häufig hilfreich, sich an Orte zu begeben, an denen Sie sich sicher und geborgen fühlen.*
- *Besinnen Sie sich an Dinge und Tätigkeiten, die Ihnen bisher geholfen haben, sich zu entspannen und wohlzufühlen.*
- *Verbringen Sie Zeit mit Menschen, denen Sie vertrauen und mit denen Sie gerne zusammen sind.*
- *Ablenkung kann hilfreich sein. Sie sollten allerdings vermeiden sich in Arbeit zu stürzen und Stresssituationen auszusetzen.*
- *Es kann Ihnen helfen über das Erlebte oder über Gefühle und Ängste zu sprechen, sei es mit Freundinnen oder bei Beratungsstellen. Es ist nicht notwendig, dass Sie in diesen Gesprächen das Geschehene schildern oder belastende Momente aus ihrem Gedächtnis zurückrufen.*
- *Lassen Sie sich Zeit: wann der Zeitpunkt erreicht ist, den Alltag wieder aufzunehmen und wie lange Sie für die Verarbeitung des Geschehenen benötigen, können nur Sie bestimmen.*

# Was bieten die Frauennotrufe an?


---

- *Telefonische und persönliche Beratung (einmalig oder längerfristig) sowie Informationen zu allen Bereichen der sexualisierten Gewalt gegen Frauen, unabhängig davon wie lange die Tat her ist und ob eine Anzeige erfolgt ist oder nicht.*
- *Krisenintervention*
- *Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung, sowie Informationen zu rechtlichen Wegen*
- *Beratung und Begleitung auch für Angehörige/ UnterstützerInnen oder sonstige Bezugspersonen (z.B. Lehrkräfte, FreundInnen, Bekannte) von gewaltbetroffenen Frauen*
- *Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Therapieplatz*
- *Die Beratung ist selbstverständlich unentgeltlich und auf Wunsch auch anonym möglich*
- *Bei den Beratungen stehen immer die Bedürfnisse und Vorstellungen der betroffenen Frauen im Vordergrund! Wir wollen Sie zu nichts drängen.*
- *Beratung bedeutet auch Vermittlung hilfreicher Adressen*

Wenn Sie Rollstuhlfahrerin sind oder eine sonstige Gehbehinderung haben, dann fragen Sie bitte zuvor bei der Einrichtung an, ob vor Ort ein Zugang möglich ist.



*Ziel der  
Frauennotrufe  
ist es, Mädchen und  
Frauen nach erlebter  
sexualisierter Gewalt zu  
unterstützen und ihnen  
zu helfen das Erlebte zu  
verarbeiten und trotz  
allem zuversichtlich in  
die Zukunft blicken  
zu können.*



*Der  
Entschluss zu  
einer Anzeige kann  
ein wichtiger Schritt  
für Sie sein, sich aktiv  
gegen das Unrecht  
zu wehren.*

# Rechtliche Schritte und Möglichkeiten

---

Mit Ihren Gefühlen sollten Sie in solch einer belastenden Situation möglichst nicht alleine bleiben. Reden Sie mit einer guten Freundin oder einer anderen Person Ihres Vertrauens über all das, was Sie augenblicklich bewegt. Dies ist der erste Schritt, das Erlebte aktiv zu bewältigen.

Darüber hinaus stehen Ihnen zwei Formen professioneller Hilfe zur Verfügung:

- *Sie können bei den in dieser Broschüre aufgeführten Notrufberatungsstellen mit Hilfe und Unterstützung rechnen, unabhängig davon, ob sie auch rechtliche Schritte einleiten wollen. In den Notrufen können Sie über ihre Ängste sprechen. Sie erhalten dort auch weitere Informationen, z.B. über Rechtsanwältinnen und Therapeutinnen, und können auf Wunsch auch zu anderen Einrichtungen (Polizei, Krankenhaus, Gericht) begleitet werden.*
- *Mit der Erstattung einer Anzeige können Sie sich rechtlich zur Wehr setzen.*

Nach dem Gesetz sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der Frau, z.B. mit Drohung oder mit Anwendung von Gewalt durchgeführt werden, strafbar. Dabei unterscheidet das Gesetz verschiedene Schweregrade, die sich auf die Bestrafung des Täters auswirken.

Der Schritt zur Anzeige sollte gut überlegt werden. Vergewaltigung ist ein sogenanntes Officialdelikt, d.h. Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, bei jeder Anzeige zu ermitteln. Eine Anzeige kann aus diesem Grund nicht mehr zurückgezogen werden, sie ist unwiderruflich.

Die Mitarbeiterinnen der Frauennotrufe können Ihnen helfen, die Vor- und Nachteile abzuwägen und eine eigene Entscheidung zu treffen.

Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, werden im folgenden Punkte benannt, die für oder gegen eine Anzeige sprechen.

- *Der Entschluss zu einer Anzeige kann ein wichtiger Schritt für Sie sein, sich aktiv gegen das Unrecht zu wehren.*
- *Gegen eine Anzeige spricht das langwierige und oft schmerzhaftes Verfahren. Alle Erlebnisse und Gefühle der Vergewaltigung werden nochmals aufgerollt und öffentlich gemacht. Es kommt zur erneuten Konfrontation mit dem Täter. Sie sind kritischen und oft schambesetzten Fragen über die Vergewaltigung in einer fremden, unpersönlichen Umgebung ausgesetzt.*



- *Zudem garantiert die Anzeige nicht eine Verurteilung des Vergewaltigers. Auch wenn Sie wissen, dass die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, so muss dies vor Gericht bewiesen werden. Ohne ausreichende Beweise gilt der Grundsatz: Im Zweifel für den Angeklagten.*

Eine frühzeitige Anzeige erhöht die Chancen den Täter zu überführen. Sie haben jedoch Zeit, diesen Schritt zu überlegen und sich beraten zu lassen.

4.2

## *Medizinische Versorgung und (verfahrensunabhängige) Spurensicherung*

Nach einer Vergewaltigung oder einem sexuellen Übergriff fällt es vielen Frauen schwer, sich mit der Frage ‚Anzeige – ja oder nein‘ auseinanderzusetzen. Eine strafrechtliche Verfolgung ist möglicherweise zunächst kein Thema. Viele Frauen und Mädchen bleiben dadurch auch medizinisch unversorgt.

Unabhängig von einer Anzeige gilt:

- *Es geht um Ihre Gesundheit.*
- *Lassen Sie sich von einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens oder in einer Klinik untersuchen, auch wenn keine Verletzungen direkt erkennbar sind.*
- *Schildern Sie der Ärztin / dem Arzt, was geschehen ist, damit sie / er möglichst umfassend untersuchen kann.*

Ärztinnen und Ärzte unterliegen der Schweigepflicht, sie können keine Anzeige gegen Ihren Willen erstatten. Diese Entscheidung liegt bei Ihnen.

Im Bedarfsfall sollten Sie vorsorglich einen Schwangerschaftsfrühtest machen, bzw. sich die ‚Pille danach‘ als Schutz vor einer möglichen ungewollten Schwangerschaft besorgen. Informationen hierzu erhalten Sie bei den ProFamilia Beratungsstellen (siehe S. 35). Bitte denken Sie auch an einen HIV- und einen Hepatitis-Test und lassen Sie sich auf mögliche übertragbare Geschlechtskrankheiten untersuchen. Alle notwendigen Informationen bzw. weitergehende Beratung erhalten Sie bei der Aidshilfe (siehe S. 36). Sie können sich auch an das Gesundheitsamt ihres Ortes wenden. Dort werden in der Regel kostenlose und anonyme AIDS-Beratungen angeboten.

## VERFAHRENSUNABHÄNGIGE SPURENSICHERUNG

Die verfahrensunabhängige Spurensicherung ist eine Möglichkeit, die Ihnen Zeit gibt, über rechtliche Schritte in Ruhe nachzudenken. Unabhängig von einer Strafanzeige werden Spuren und Verletzungen dokumentiert und aufbewahrt. Je früher Sie zu einer ärztlichen Untersuchung und Spurensicherung gehen, desto mehr Spuren und Verletzungen können dokumentiert werden. Eine Untersuchung ist auch ohne sichtbare Verletzungen sinnvoll. Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anzeige entscheiden, können die Befunde ausgewertet werden und damit Ihre Aussage unterstützen.

Für eine verfahrensunabhängige Spurensicherung können Sie eine Ärztin / einen Arzt Ihres Vertrauens oder eine nahegelegene Klinik aufsuchen. Die Forensische Ambulanz am Rechtsmedizi-

nischen Institut der Universitätsmedizin Mainz kann von der behandelnden Ärztin / dem Arzt dazu gerufen werden, um die Spurensicherung durchzuführen oder Sie wenden sich direkt an die Forensische Ambulanz in Mainz (Telefon: 0 61 31 – 17 95 50). Die Forensische Ambulanz bietet eine kostenlose Untersuchung und Beweissicherung und -aufbewahrung. Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für rechtliche Schritte entscheiden, können die gesicherten Materialien gerichtsverwertbar ausgewertet werden.

Erkundigen Sie sich, wie lange das Material aufbewahrt wird.

Wenn Sie sich unmittelbar nach der Tat an die Polizei wenden, wird eine Untersuchung und Beweissicherung von dort aus veranlasst.

Für eine möglichst umfangreiche Spurensicherung sind einige Punkte zu beachten, beispielsweise Kleidung, Hygieneartikel und andere Spurenträger nicht zu waschen und wegzuworfen und wenn es Ihnen möglich ist, nicht zu duschen.

### 4.3 *Anzeige und Ermittlungsverfahren*

In einigen Städten gibt es Fachkommissariate „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, die überregional zuständig sind. Sie sind spezialisiert auf diese Straftaten und werden die Ermittlungen in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft durchführen. Bei jeder Staatsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz existieren Sonderdezernate für die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Fachkommissariate der Polizei haben in der Regel keine Nachtbereitschaft.

Sie können die Vergewaltigung auch direkt bei jeder Polizeidienststelle anzeigen oder über die Nummer 110 einen Streifenwagen rufen. Es werden dann Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu Ihnen geschickt. Sie können am Telefon den Wunsch äußern, dass weibliche Polizeibeamtinnen dabei sind. Diese nehmen Ihre Personalien und die Angaben über Tatort, Tatzeit und Fahndungshinweise (z.B. Beschreibung des Täters, des Tatfahrzeuges, erste notwendige Hinweis zur Tat) entgegen. Auskünfte, die darüber hinausgehen, werden in einer späteren ausführlichen Vernehmung von der Kriminalpolizei bzw. dem Fachkommissariat oder der Sonderstaatsanwaltschaft erfragt.

Eine Anzeige ist auch schriftlich direkt an die Staatsanwaltschaft oder Polizei oder über eine Anwältin / einen Anwalt möglich. Sie ersetzt jedoch nicht eine Erstvernehmung.

Falls Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ärztlich untersucht wurden, werden Sie von der Polizei in ein Krankenhaus gefahren, um gerichtliche Beweise zu sichern und Ihnen die nötige ärztliche Versorgung zukommen zu lassen.

Wenn Ihnen der Weg zur Polizei schwer fällt, kann Sie eine Notrufmitarbeiterin, eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder eine Person Ihres Vertrauens begleiten.

Die Polizei informiert im Einzelfall frühzeitig die Staatsanwaltschaft und leitet nach Abschluss der Ermittlungen die Akten weiter. Die Staatsanwaltschaft prüft und entscheidet darüber, ob Anklage erhoben wird.

**Sie können  
zur Polizei eine  
Person Ihres  
Vertrauens  
mitnehmen.**

## 4.4 Gerichtsverfahren

---

Wegen des möglichen hohen psychologischen Drucks und der Unerfahrenheit mit strafprozessrechtlichen Regelungen ist es sinnvoll, sich als Nebenklägerin durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt überwacht in Ihrem Interesse den Prozessverlauf.

Zur aktiven, beeinflussenden Teilnahme am Gerichtsverfahren empfiehlt es sich daher, bei Gericht einen Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin zu stellen.

Ohne Nebenklage sind Sie im Prozess aus juristischer Sicht nur Zeugin ohne eigene Verfahrensrechte.

Als Nebenklägerin hätten Sie und Ihre Anwältin oder Anwalt hingegen folgende Rechte:

- *Neben Ihrer Aussage zum Tathergang schon vor der Verhandlung die Prozessakten einzusehen*
- *Sie sind dann auch berechtigt, während des ganzen Strafverfahrens im Gerichtssaal anwesend zu sein*
- *Eigene Anträge (z.B. auf Schmerzensgeld, Ausschluss der Öffentlichkeit) und Fragen an den Angeklagten und die Zeuginnen und Zeugen zu stellen sowie unsachliche Fragen abzulehnen und ein Plädoyer zu halten (wie Staatsanwältin oder VerteidigerIn)*

- *Zeuginnen und Zeugen anzuordern, die vom Gericht nicht vorgeladen wurden*
- *In Berufung bzw. Revision zu gehen*
- *Evtl. zu verhindern, dass das Verfahren eingestellt wird (Klageerzwingungsverfahren)*
- *Pausen in der Verhandlung zu beantragen*

**Im  
Gerichtsverfahren  
ist es sinnvoll, sich als  
Nebenklägerin durch  
eine Rechtsanwältin  
bzw. einen Rechtsanwalt  
vertreten zu  
lassen.**

Nach der Anklageerhebung kommt es in der Regel zur Gerichtsverhandlung, bei der Sie als Zeugin aussagen müssen.

Zwischen der Anzeige und der Gerichtsverhandlung liegen nicht selten mehrere Monate.

Die Gerichtsverhandlung kann mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Zudem sind in manchen

Fällen mehrere Verhandlungstage notwendig, um den Sachverhalt aufzuklären. Der

Prozess ist öffentlich, wenn der Täter volljährig ist.

In den Notrufberatungsstellen besteht die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung. Eine Mitarbeiterin kann mit Ihnen die Abläufe einer Gerichtsverhandlung besprechen und Sie zu dem Gerichtstermin begleiten. Diese Vorbereitung und Begleitung soll Ihnen helfen, die individuelle Belastung im Strafverfahren zu reduzieren. Das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige und dauert längstens bis zum rechtskräftigen Urteil. Ein Einstieg in die Psychosoziale Prozessbegleitung ist aber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich.

Die Vernehmung während der Gerichtsverhandlung kann für Sie unangenehm sein. Sie werden in ungewohnt fremder Umgebung vor vielen fremden Personen (u.a. auch vor Zuschauerinnen und Zuschauern) und im Beisein des Täters befragt. Sie können jedoch Freundinnen und Verwandte bitten, sie zur Verhandlung zu begleiten. Für die Zeit Ihrer Vernehmung kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass Ihre Begleitung den Gerichtssaal verlassen muss.

Das Urteil erfolgt nach Abschluss der Gerichtsverhandlungen relativ zeitnah.

Nach dem Prozess kann in den Notrufberatungsstellen eine Nachbesprechung stattfinden.


## 4.5 *Finanzielle Unterstützung*

---

Manche Betroffene haben Angst sich in unüberschaubare Kosten zu stürzen, wenn sie sich für eine Anzeige entscheiden.

- *In der Regel haben Sie als Betroffene einer Vergewaltigung Anspruch auf eine Anwältin/ einen Anwalt, die/ der Sie als Rechtsbeistand vor Gericht vertritt. Dies ist unabhängig von Ihrem Einkommen. Aber auch vor Erstattung einer Anzeige können Sie sich bei einer Anwältin oder einem Anwalt kostenpflichtig beraten lassen.*
- *Sollte Ihnen kein Rechtsbeistand vom Gericht bestellt werden, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen, die von Ihren Einkommensverhältnissen abhängig ist. Prozesskostenhilfe können Sie entweder über Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt oder direkt beim zuständigen Amtsgericht beantragen. Auch wenn Sie keine Prozesskostenhilfe bekommen, entstehen Ihnen neben den Rechtsanwaltskosten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keinerlei Prozesskosten (z.B. Gerichtsgebühren, diese werden dann vom Staat übernommen).*
- *Haben Sie durch eine in Deutschland stattgefundenene Gewalttat gesundheitliche Folgeschäden erlitten, dann können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei den Versorgungsämtern einen Antrag auf Gewährung von*






*„Beschädigtenversorgung“ stellen. Dies gilt auch für körperliche oder seelische Verletzungen nach einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Es empfiehlt sich den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat zu stellen werden, damit die Versorgung ab dem Tag der Vergewaltigung gewährt werden kann.*

**Keine Angst vor unüberschaubaren Prozesskosten – die Frauennotrufe informieren Sie über Unterstützungsmöglichkeiten.**

- *Weitere finanzielle Unterstützung können Sie durch die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz erhalten [siehe S. 36].*
- *Auch der WEISSE RING bietet finanzielle Unterstützung an, beispielsweise in Form eines Beratungsschecks, um sich bei einer anwaltlichen Erstberatung über die rechtlichen Möglichkeiten einen Einblick zu verschaffen [siehe S. 36].*
- *In den Frauennotrufen werden Ihnen gerne auch nähere Auskünfte zu den genannten Punkten gegeben.*



*Vertrauens-  
personen  
können dazu  
beitragen, dass  
betroffene Frauen  
das Erlebte besser  
verarbeiten.*

# Informationen für Angehörige

---

5.

Viele Freundinnen, Freunde und Angehörige fühlen sich mit der Situation überfordert und wissen nicht, wie sie reagieren sollen. In diesem Abschnitt werden deshalb einige wichtige Punkte aufgezählt, die den gemeinsamen Umgang mit dem Geschehenen sowohl für die betroffenen Frauen als auch für Vertrauenspersonen erleichtern.

Die Reaktionen der Umwelt und besonders von Vertrauenspersonen sind sehr wichtig für vergewaltigte Frauen. Sie können entscheidend dazu beitragen, die Frauen bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen.

Betroffene Frauen sind nach einer Vergewaltigung zutiefst seelisch verletzt und müssen mit den vielfältigen Gefühlen, von denen sie meist überwältigt werden, zu Recht kommen. Jede Frau wählt einen anderen Umgang mit der Situation. Einige ziehen sich ganz zurück, andere verhalten sich auffallend fröhlich, wieder andere wirken zerstreut und abwesend andere wiederum aggressiv. Vielen Angehörigen fällt es dann schwer, den Betroffenen offen und unvoreingenommen zuzuhören. Manchmal bezweifeln sie auch, ob die Tat wirklich so passiert ist. Oft wird dann als Folge die Schuld bei der betroffenen Frau gesucht.

*Vergessen Sie nicht,  
dass Ihre Freundin oder  
Angehörige nicht nur „Opfer“  
ist. Denken Sie daran, dass sie  
Kompetenzen und Fähigkeiten  
hat und trotz der Vergewaltigung  
wie jeder andere Mensch auch  
behandelt werden möchte.  
Drängen Sie sie daher  
nicht in eine  
„Opferrolle“.*



Wenn Sie eine Freundin oder Angehörige, die vergewaltigt wurde, unterstützen wollen, sind folgende Punkte hilfreich:

- *Drängen Sie sie nicht, über die Tat und ihre Gefühle zu sprechen. Viele Frauen können das Geschehen nicht in Worte fassen, sind verängstigt oder wollen lieber alleine bleiben. Teilen Sie Ihre Bereitschaft mit, aber lassen Sie die Frau den Zeitpunkt selbst bestimmen.*
- *Hören sie der betroffenen Frau unvoreingenommen zu. Es ist wichtig für die Frauen, über die Erlebnisse sprechen zu können. Zweifel an dem Gesagten verursachen Schuldgefühle und belasten die Frauen zusätzlich.*
- *Treffen Sie keine Entscheidungen über den Kopf der Frau hinweg. Während der Vergewaltigung hat sie die gesamte Kontrolle über sich und ihren Körper verloren, ihre Selbstbestimmung wurde missachtet. Jetzt ist es für die Frau wichtig, die Kontrolle über das eigene Leben wieder zu erlangen und selbst zu entscheiden. Deshalb geben Sie keine gutgemeinten Ratschläge, sondern besprechen Sie mit ihr gemeinsam weitere Schritte und akzeptieren Sie ihre Entscheidungen.*
- *Suchen Sie sich selbst Unterstützung, wenn Sie Gefühle wie Wut oder Trauer über das Geschehene empfinden. Die sehr verständlichen Gefühle besonders von nahestehenden Personen helfen der Frau nicht, sondern können vielmehr bewirken, dass sie sich zurückzieht. Beachten Sie Ihre eigenen Grenzen.*

## 5.1 Beratungsstellen

Einige der folgenden Beratungsstellen sind behindertengerecht eingerichtet, bitte telefonisch erfragen. Gehörlose Frauen können sich per E-Mail mit den Einrichtungen in Verbindung setzen.

### NOTRUFBERATUNGSSTELLEN:

Die folgenden Notrufberatungsstellen bieten Hilfe und Unterstützung nach einer Vergewaltigung an. Es gibt feste Sprechzeiten, zu denen Sie tagsüber Kontakt aufnehmen können. Außerhalb der Zeiten können Sie auf einem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen.

Über die Notrufe erhalten Sie Adressen von Frauenhäusern, Kliniken sowie anderen Hilfseinrichtungen.

#### > MAINZ

#### **Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. Fachstelle zum Thema Sexualisierte Gewalt**

Kaiserstr. 59-61

55116 Mainz

Telefon: 0 61 31 - 22 12 13

E-Mail: [info@frauennotruf-mainz.de](mailto:info@frauennotruf-mainz.de)

[www.frauennotruf-mainz.de](http://www.frauennotruf-mainz.de)

› **ALZEY**

**Notruf und Beratung für von Gewalt betroffene  
Frauen und Mädchen, Frauenzentrum Hexenbleiche**

Schlossgasse 11

55232 Alzey

Telefon: 0 67 31 - 72 27

E-Mail: [notruf-alzey@t-online.de](mailto:notruf-alzey@t-online.de)

[www.hexenbleiche.de](http://www.hexenbleiche.de)

› **IDAR-OBERSTEIN**

**Frauennotruf Idar-Oberstein**

**Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt**

Mainzer Str. 48

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 0 67 81 - 4 55 99 oder 0 67 81 - 19 740

E-Mail: [info@frauennotruf-idar-oberstein.de](mailto:info@frauennotruf-idar-oberstein.de)

[www.frauennotruf-idar-oberstein.de](http://www.frauennotruf-idar-oberstein.de)

› **KOBLENZ**

**Fach- und Beratungsstelle**

**für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V.**

Neustadt 19

56068 Koblenz

Telefon: 0 261 - 35 000

E-Mail: [mail@frauennotruf-koblenz.de](mailto:mail@frauennotruf-koblenz.de)

[www.frauennotruf-koblenz.de](http://www.frauennotruf-koblenz.de)

## › LANDAU

**Notruf und Beratungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen**

**FrauenZentrum Aradia e.V.**

Moltkestraße 7

76829 Landau

Telefon: 0 63 41 - 83 43 7

E-Mail: [aradia-landau@t-online.de](mailto:aradia-landau@t-online.de)

[www.aradia-landau.de](http://www.aradia-landau.de)

## › LUDWIGSHAFEN

**Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e. V.**

**Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen**

Westendstraße 17

67059 Ludwigshafen

Telefon: 0 621 - 62 81 65 oder 0 621 - 19 740

E-Mail: [team@wildwasser-ludwigshafen.de](mailto:team@wildwasser-ludwigshafen.de)

[www.wildwasser-ludwigshafen.de](http://www.wildwasser-ludwigshafen.de)

## › SIMMERN

**FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück-Kreis e.V.**

**Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt**

Mühlengasse 1

55469 Simmern

Telefon: 0 67 61 - 1 36 36

E-Mail: [kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de](mailto:kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de)

[www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de](http://www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de)



› SPEYER

**Notruf und Beratung  
für Frauen und Mädchen bei  
Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt**

Herdstraße 7

67346 Speyer

Telefon: 0 62 32 - 2 88 33

E-Mail: [frauennotruf-speyer@t-online.de](mailto:frauennotruf-speyer@t-online.de)

[www.frauennotruf-speyer.de](http://www.frauennotruf-speyer.de)

› TRIER

**Frauennotruf Trier – Beratung und Unterstützung für Frauen  
Fachstelle zu sexualisierter Gewalt**

Deutschherrenstraße 38

54290 Trier

Telefon: 0 651 - 200 65 88

E-Mail: [info@frauennotruf-trier.de](mailto:info@frauennotruf-trier.de)

[www.frauennotruf-trier.de](http://www.frauennotruf-trier.de)

› WESTERBURG

**Notruf**

**Frauen gegen Gewalt e.V.**

Neustraße 43

56457 Westerburg

Telefon: 0 26 63 - 86 78

E-Mail: [notruf-westerburg@t-online.de](mailto:notruf-westerburg@t-online.de)

[www.notruf-westerburg.de](http://www.notruf-westerburg.de)

> WORMS

**Notruf und Beratungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen**

Lutherring 21

67547 Worms

Telefon: 0 62 41 - 60 94

E-Mail: [notruf@frauenzentrumworms.de](mailto:notruf@frauenzentrumworms.de)

[www.frauenzentrumworms.de](http://www.frauenzentrumworms.de)

> ZWEIBRÜCKEN

**Frauennotruf Zweibrücken e.V.**

**Fachberatungs- und Präventionsstelle für die von sexualisierter Gewalt und für die von Vergewaltigung betroffenen Frauen und Mädchen**

Wallstraße 26

66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 - 77 77 8

E-Mail: [info@frauennotruf-zw.de](mailto:info@frauennotruf-zw.de)

[www.Frauennotruf-zw.de](http://www.Frauennotruf-zw.de)

› **BUNDESWEITES  
HILFETELEFON**

Über das bundesweite Hilfetelefon erreichen Sie rund um die Uhr eine Beraterin für eine Telefonberatung. Der Anruf und die Beratung sind kostenlos.



› **RIGG**

Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen [www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de)  
Ziel des Projektes ist es, eine landesweite Vernetzung der verschiedensten Institutionen zu erreichen, die mit der Gewaltproblematik gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen befasst sind, z.B. Frauenhäuser, Notrufe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Soziale Dienste und Gerichte.

› **PRO FAMILIA BERATUNGSSTELLEN**

In den Pro Familia Beratungsstellen können Sie sich gynäkologisch untersuchen lassen und erhalten die 'Pille danach'. Zudem werden hier Paarberatungen angeboten. Informationen über ProFamilia finden Sie im Internet unter [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de). Dort finden Sie auch eine in Ihrer Nähe befindliche Beratungsstelle!

## › AIDS BERATUNGSSTELLEN

In den AIDS-Hilfen erhalten Sie Informationen über HIV-Infektionen und mögliche Untersuchungen.

Unter [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de) können Sie sich über die Arbeit der AIDS-Hilfen und die jeweiligen Standorte informieren.

## › GESUNDHEITSÄMTER RHEINLAND-PFALZ

Eine Liste unter Aufzählung aller in Rheinland-Pfalz befindlichen Gesundheitsämter finden Sie unter folgendem Link:

[www.iv-ts.de/pdf/gesundheitsaemter/rp.pdf](http://www.iv-ts.de/pdf/gesundheitsaemter/rp.pdf)

Sie können sich dann bei dem jeweils ihnen am nächsten befindlichen Gesundheitsamt telefonisch informieren, zu welchen Zeiten anonyme AIDS-Sprechstunden angeboten werden.

## › STIFTUNG RHEINLAND-PFALZ FÜR OPFERSCHUTZ

Aufgabe der Stiftung ist es, vor allem Opfern von Straftaten ergänzende finanzielle Hilfe zu leisten.

[www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Stiftung-fuer-Opferschutz/](http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Stiftung-fuer-Opferschutz/)

## › WEISSER RING

Der Weiße Ring bietet u.a. auch finanzielle Hilfen. Auf der Internetseite [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) finden Sie unter Landesverband Rheinland-Pfalz die zuständige Außenstelle.

## 5.2 Internetadressen

---

[www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe mit vielen Informationen und den Kontaktdaten von Anlaufstellen in ganz Deutschland

[www.frauennotruf-mainz.de](http://www.frauennotruf-mainz.de)

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. Mainz, Fachstelle für sexualisierte Gewalt in Mainz

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Informiert über die Arbeit und Angebote der ProFamilia-Stellen und Anlaufstellen in Ihrer Nähe.

[www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)

[www.iv-ts.de/pdf/gesundheitsaemter/rp.pdf](http://www.iv-ts.de/pdf/gesundheitsaemter/rp.pdf)

Bietet Informationen über HIV-Infektionen, medizinische Versorgung und Anlaufstellen.

[www.dejure.org](http://www.dejure.org)

Alle Gesetzestexte im Wortlaut sowie Beispiele zur Rechtsprechung, Querverweise und weitere hilfreiche Erklärungen

[www.schwanger-und-gewalt.de](http://www.schwanger-und-gewalt.de)

Kölner Netzwerk

„Gewalt in der Schwangerschaft. Schwanger nach Gewalt“

Eine Vergewaltigung nach § 177 StGB ist eng gefasst und kann teilweise mit einer gefühlten Vergewaltigung nicht übereinstimmen. Bei den Beratungsstellen geht es jedoch nicht danach, ob eine strafrechtliche Vergewaltigung im Sinne dieser Norm vorliegt, sondern vielmehr darum, wie das Gefühl der Betroffenen ist und ob Ihrer Meinung nach eine Vergewaltigung vorliegt. Es muss keine strafrechtliche Vergewaltigung vorliegen, um Hilfe oder Beratung bei unseren Beratungsstellen in Anspruch nehmen zu können!

## **§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

- [3] Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
  2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
  3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- [4] Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
  2. das Opfer
    - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
    - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- [5] In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## VERJÄHRUNGSFRISTEN

Die strafrechtliche Verjährung stellt ein Verfahrenshindernis dar, das heißt, die Straftat kann vom Staat nicht mehr verfolgt werden, obwohl nach der Beweislage klar ist, dass eine Straftat tatsächlich begangen wurde. Es kann also nicht mehr zur Anklage und Verurteilung des Täters kommen.

Hierbei ist zu beachten, dass in vielen Fällen eine Tat – auch wenn sie weiter zurückliegt – verfolgt werden kann. Der genaue Zeitrahmen in dem die Verfolgung möglich ist, richtet sich jedoch nach der Tat, z.B. ob Sexueller Missbrauch oder eine Vergewaltigung vorliegt. Genauereres hierzu können Sie bei einer anwaltlichen Beratung erfahren.



**DIESE BROSCHÜRE ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN  
ZUM THEMA VERGEWALTIGUNG.**

- *Was ist eine Vergewaltigung bzw. sexualisierte Gewalt?*
- *Folgen eines sexuellen Übergriffs*
- *Was bietet der Frauennotruf Mainz an?*
- *Rechtliche Schritte und Möglichkeiten*
- *Wichtige Schritte nach einer Vergewaltigung*
- *Medizinische Untersuchung*
- *Anzeige und Ermittlungsverfahren*
- *Gerichtsverfahren*
- *Finanzielle Unterstützung*
- *Informationen für Angehörige*
- *Adressen*
- *Beratungsstellen*
- *Internetadressen*
- *Anhang mit wichtigen strafrechtlichen Paragraphen*



## **NEU seit 2016**

**Der §177 StGB wurde 2016 grundlegend verändert. Die in der Broschüre abgedruckte Version ist seit dem 10.11.2016 durch nachfolgenden Gesetztext ersetzt:**

### **Strafgesetzbuch (StGB) § 177**

#### **Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.